Gesetz über das Salzregal

Vom 23. Januar 1975 (Stand 1. Januar 2007)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[1)],

beschliesst:

§ 1 Salzregal

[1] Das Recht auf Einfuhr und Verkauf von Salz und Salzgemischen mit einem Gehalt von 30 Prozent oder mehr an Natriumchlorid und Sole ist für das Gebiet des Kantons Zug Monopol des Kantons.

§ 2 Ermächtigung an den Regierungsrat

[1] Der Regierungsrat wird ermächtigt, der Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973[2)] beizutreten.

[2] Tritt die Interkantonale Vereinbarung nicht in Kraft, so wird der Regierungsrat ermächtigt, die Einfuhr und den Salzverkauf zu regeln und die Regalgebühren festzulegen. Die von der Generalversammlung der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen festgelegten Richtlinien sollen dabei wegleitend sein.[3)]

§ 3 Strafbestimmung

[1] Widerhandlungen gegen das Salzregal werden mit Busse bestraft. *****

§ 4 Schlussbestimmung

[1] Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft.

1) BGS 111.1
2) BGS 661.1
3) Gegenstandslose UeB; die Vereinbarung ist am 1. Okt. 1975 in Kraft getreten.

[2] Das Gesetz über die Salzverwaltung des Kantons Zug vom 25. Februar1932[4)] wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

[3] Der Regierungsrat hat das Gesetz zu vollziehen.

[4)] GS 13, 23

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
23.01.1975	23.01.1975	Erlass	Erstfassung	GS 20, 539
22.12.2005	01.01.2007	§ 3 Abs. 1	geändert	GS 28, 635

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	23.01.1975	23.01.1975	Erstfassung	GS 20, 539
§ 3 Abs. 1	22.12.2005	01.01.2007	geändert	GS 28, 635